

**S A T Z U N G** der Stadt Würzburg  
**über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**  
**„Elisabeth-Scheuring-Straße“**

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Würzburg folgende Satzung:

**§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**

Das ca. 11.000 m<sup>2</sup> große Grundstück der drei ehemaligen Mannschaftsgebäude in der Elisabeth-Scheuring-Straße im Konversionsgebiet Hubland, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände und zur Schaffung von neuem Wohnraum eine städtebauliche Erneuerungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird als Sanierungsgebiet „Elisabeth-Scheuring-Straße“ förmlich festgelegt.

Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000 des Baureferates/ FA Stadtumbau vom 25.10.2018. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im „vereinfachten“ Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen §§ 152 – 156 a BauGB wird ausgeschlossen. Bis zum 31.12.2028 soll die Sanierung abgeschlossen sein.

**§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Würzburg, 19. November 2018

ALLU

Christian Schuchardt  
Oberbürgermeister

